

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 4 – 10. Februar 2023

Inhalt

47 Berichtigung zum Kreisblatt Nr. 3 vom 7.02.2023

Kreis Lippe

48 Bekanntmachung: öffentlich-rechtliche Vereinbarung Detmold/Horn-Bad Meinberg/Schlangen/Lage
49 Allgemeine Preise Inselquartiere ab 01.03.2023

Stadt Bad Salzuflen

50 Bekanntmachung Haushaltssatzung 2023
51 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach den geltenden Vorschriften
52 Widmung der „Mörikestraße“ nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Stadt Detmold

53 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz-LZG NRW- vom 07.03.2006
54 Einladung zur 16. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Rates am Donnerstag, 23.02.2023, 17:00 Uhr, Stadthalle Detmold, Schlossplatz 7, 32756 Detmold, großer Festsaal

Gemeinde Kalletal

55 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Kalletal mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2023

Stadt Lage

56 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006
57 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Alte Hansestadt Lemgo

58 Veröffentlichung Jahresabschluss Städtische Betriebe zum 30.12.2020
59 Veröffentlichung Jahresabschluss „Straßen und Entwässerung“ zum 31.12.2020
60 Veröffentlichung Jahresabschluss Gebäudewirtschaft Lemgo zum 31.12.2020
61 Einladung zur 18. Ratssitzung am 20.02.2023

Jobcenter Lippe

62 Hinweis auf die öffentliche Zustellung

Landesverband Lippe

63 3. Änderung der Satzung der Fischereigenossenschaft Lippe

Sparkasse Paderborn-Detmold

64 Aufgebot einer Sparurkunde
65 Aufgebot einer Sparurkunde

47 Berichtigung zum Kreisblatt Nr. 3 vom 7.02.2023

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers wurde die fortlaufende Nummer im Kreisblatt Nr. 3 falsch eingetragen und wird wie folgt korrigiert:

Abfallwirtschaftsverband Lippe

46 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe

Der Beitrag ist inhaltlich korrekt.

Kreis Lippe

48 Bekanntmachung: öffentlich-rechtliche Vereinbarung Detmold/Horn-Bad Meinberg/Schlangen/Lage

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung/Durchführung der Aufgaben des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) der Stadt Detmold, der Stadt Horn-Bad Meinberg, der Gemeinde Schlangen und der Stadt Lage durch die Stadt Detmold

Die Stadt Detmold, die Stadt Horn-Bad Meinberg, die Stadt Lage und die Gemeinde Schlangen schließen auf der Grundlage der §§ 2, 3 Abs. 2, 5 und 6, 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 Alternative 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW zur Übernahme der Wahrnehmung/ Durchführung der Aufgaben des Kommunalen Ordnungsdienstes durch die Stadt Detmold von der Stadt Horn-Bad Meinberg, der Gemeinde Schlangen und der Stadt Lage:

§ 1

Ziel, Aufgaben, Bezeichnung

(1) Um die Präsenz und Handlungsfähigkeit der Kommunen als örtliche Ordnungsbehörden zu verbessern, wird in der Stadt Detmold, der Stadt Horn-Bad Meinberg, der Stadt Lage und der Gemeinde Schlangen ein gemeinsamer Kommunalen Ordnungsdienst (KOD) eingerichtet.

(2) Der Kommunale Ordnungsdienst nimmt die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzen im Außendienst wahr. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Sofortmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
- b) Feststellung von Ordnungswidrigkeiten,
- c) Ermittlungstätigkeiten,
- d) Präsenzstreifen im Zuständigkeitsbereich,
- e) Präsenz bei Veranstaltungen,
- f) Kontrollen auf öffentlichen Flächen,
- g) Jugendschutzkontrollen,
- h) Feststellung und Beseitigung von illegalen Müllablagerungen.

(3) Die Stadt Horn-Bad Meinberg, die Stadt Lage und die Gemeinde Schlangen übertragen im Rahmen dieser Vereinbarung die dem KOD zugeordneten Aufgaben auf ihrem Gebiet an die Stadt Detmold. In dringenden Einzelfällen, z. B. wenn der Einsatz des KOD nicht zeitnah erfolgen kann, nehmen die Stadt Horn-Bad Meinberg, die Stadt Lage und die Gemeinde Schlangen die o.g. Aufgaben im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten wahr.

(4) Eine Aufgabenübertragung von der Stadt Detmold zur Stadt Horn-Bad Meinberg, zur Stadt Lage und/oder zur Gemeinde Schlangen findet nicht statt. Ebenso findet keine Aufgabenübertragung untereinander zwischen der Stadt Horn-Bad Meinberg, der Stadt Lage und der Gemeinde Schlangen statt.

(5) Die Stadt Detmold trifft die operativen Entscheidungen in eigener Zuständigkeit und in eigener Verantwortung.

(6) Die übrigen Zuständigkeiten der Stadt Detmold, der Stadt Horn-Bad Meinberg, der Stadt Lage und der Gemeinde Schlangen jeweils als örtliche Ordnungsbehörde bleiben unberührt.

(7) Um ein einheitliches Zuständigkeitsbild in den Einsatzgebieten in der Stadt Detmold, der Stadt Horn-Bad Meinberg, der Stadt Lage und der Gemeinde Schlangen zu erzeugen, trägt der KOD die Bezeichnung

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST DETMOLD-LIPPE.

Diese Bezeichnung wird auf der Dienstkleidung, den Dienstfahrzeugen und im internen Schriftverkehr genutzt.

§ 2

Steuerungsgruppe

(1) Die strategische Führung des KOD obliegt der Steuerungsgruppe, der die verantwortlichen Mitarbeitenden der zuständigen Fachbereiche der Verwaltungen der Stadt Detmold, der Stadt Horn-Bad Meinberg, der Stadt Lage und der Gemeinde Schlangen angehören.

(2) Die Stadt Detmold bestellt eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter für die Koordinationsaufgaben der Steuerungsgruppe.

(3) Die Steuerungsgruppe trifft die Entscheidungen über Grundsatzfragen der Organisation (z. B. Rahmendienstzeiten, persönliche und technische Ausrüstung, Dienstkleidung, Aus- und Fortbildungskonzepte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

(4) Besteht innerhalb der Steuerungsgruppe Uneinigkeit über strategische Entscheidungen, unterbreitet der Koordinator der Steuerungsgruppe den Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Detmold, der Stadt Horn-Bad Meinberg, der Stadt Lage und der Gemeinde Schlangen einen Entscheidungsvorschlag. Die abschließende Entscheidung über strittige Angelegenheiten treffen die Hauptverwaltungsbeamten im Benehmen.

(5) Während der Erprobungsphase begleitet die Steuerungsgruppe den KOD evaluierend und berichtet den zuständigen politischen Gremien.

§ 3

Personal

(1) Die Stadt Horn-Bad Meinberg, die Stadt Lage und die Gemeinde Schlangen ordnen ihre im KOD einzusetzenden Mitarbeitenden an die Stadt Detmold für die Dauer dieser Vereinbarung ab. Die Mitarbeitenden werden durch die Stadt Detmold im KOD eingesetzt.

(2) Der KOD wird personell so ausgestattet, dass die Aufgabenerledigung im Zweischichtbetrieb gewährleistet wird. Die Bemessung des Stellenumfangs wird spätestens alle zwei Jahre vorgenommen.

(3) Zukünftige Neueinstellungen erfolgen unter federführender Beteiligung des Koordinators der Steuerungsgruppe.

(4) Die Städte Horn-Bad Meinberg und Lage ordnen mindestens jeweils drei Vollzeitäquivalente, die Gemeinde Schlangen ordnet mindestens ein Vollzeitäquivalent für die Aufgabenwahrnehmung des KOD an die Stadt Detmold ab.

(5) Die Stadt Detmold nimmt die Aufgaben des KOD mit mindestens vier Vollzeitäquivalenten wahr.

(6) Dienort ist Detmold.

(7) Die Stadt Detmold stellt den Mitarbeitenden jeweils einen Dienstaussweis zur Verfügung, aus dem hervorgeht, dass die Mitarbeitenden die Aufgaben des Kommunalen Ordnungsdienstes auf der Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in den Einsatzgebieten in der Stadt Detmold, der Stadt Horn-Bad Meinberg, der Stadt Lage und der Gemeinde Schlangen wahrnehmen.

§ 4

Qualifikation und Vergütung

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen über eine abgeschlossene Verwaltungsausbildung auf der mittleren Ebene. Alternativ wird die Befähigung nachgewiesen, einen entsprechenden Berufsabschluss berufsbegleitend zu erwerben.

(2) Die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt nach Qualifikation grundsätzlich bis zur Entgeltgruppe 8 TVÖD.

§ 5

Organisation und Kostenausgleich

Die Regelungen zur Organisation des KOD und die Kostenverteilung sind nicht Bestandteil dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Sie werden durch die Steuerungsgruppe erarbeitet und durch die Stadt Detmold, die Stadt Horn-Bad Meinberg, die Stadt Lage und die Gemeinde Schlangen festgelegt.

§ 6

Laufzeit

(1) Die Übernahme der Aufgaben des KOD erfolgt frühestens zum 01.03.2023, nicht jedoch vor Wirksamwerden dieser Vereinbarung nach § 8, und läuft im Rahmen der Erprobungsphase für fünf Jahre (Förderzeitraum). Sofern keine wirksame Kündigung erfolgt, verlängert sich die Laufzeit für jeweils weitere fünf Jahre.

(2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann erstmals zum Ablauf des Förderzeitraums und danach jeweils zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten erfolgen. Eine frühere Kündigung ist nur aus besonderen Gründen möglich. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder fehlenden Regelung eine dem gewollten Ziel möglichst nahekommende Regelung zu treffen. Diese Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich diese Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 8

Wirksamkeit

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung von Vereinbarung und Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GkG NRW).

Detmold, 02.01.2023

gez.
Frank Hilker
Bürgermeister

Horn-Bad Meinberg, 10.01.2023

gez.
Heinz-Dieter Krüger
Bürgermeister

Lage, 04.01.2023

gez.
Matthias Kalkreuter
Bürgermeister

Schlangen, 05.01.2023

gez.
Marcus Püster
Bürgermeister

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Detmold, der Stadt Horn-Bad Meinberg, der Gemeinde Schlangen und der Stadt Lage über die delegierende Übertragung der Wahrnehmung/Durchführung der Aufgaben des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) von der Stadt Horn-Bad Meinberg, der Gemeinde Schlangen und der Stadt Lage auf die Stadt Detmold wird hiermit ge-

mäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Az.: 140 - 15 12 40-50
Detmold, 25.01.2023

Der Landrat
des Kreises Lippe
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

Harte

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die aufsichtsbehördliche Genehmigung vom heutigen Tage werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 140 - 15 12 40-50
Detmold, 25.01.2023

Der Landrat
des Kreises Lippe
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

Harte

Kr.BI.Lippe 10.02.2023

49 Allgemeine Preise Inselquartiere ab 01.03.2023

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung:

Die Allgemeinen Preise für Aufenthalte in den Inselquartieren des Kreises Lippe auf Langeoog und Norderney ab dem 01.03.2023 sind gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 09.02.2023 öffentlich bekannt gemacht worden.

Inselquartiere des Kreises Lippe auf Langeoog und Norderney; hier: Allgemeine Preise für Aufenthalte ab dem 01.03.2023

Der Ausschuss für Bildungsentwicklung, Digitalisierung, Sport- und Betriebsaus-schuss hat in seiner Sitzung am 07.02.2023 gem. § 3 Absatz 4 Buchstabe b der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb "Schulen des Kreises Lippe" vom 21.12.2009 i. V. m. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) und § 5 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO

NRW) in der jeweils geltenden Fassung beschlossen, dass in den Inselquartieren (Jugend- und Gästehäuser sowie Ferienwohnungen) des Kreises Lippe auf Langeoog und Norderney ab dem 01.03.2023 die Preise nach Anlage 1 gelten.

gez. Otto

Anlage 1

Allgemeine Preise für Aufenthalte in den Inselquartieren des Kreises Lippe auf Langeoog und Norderney ab 01.03.2023

Preis pro Nacht und Person	Gruppenhäuser beide IQ		DZP Langeoog	Gästehaus Norderney	
	Ü/Fr.	Ü/VP	Ü/Fr.	Ü/Fr.	Ü/VP
Kleinkinder* (0-2 Jahre)	- €	- €	- €	- €	- €
Kinder (3 bis unter 6 Jahre)	26,50 €	27,50 €	27,00 €	27,75 €	28,75 €
Kinder/Jugendliche (6 bis unter 18 Jahre)	30,25 €	36,00 €	34,00 €	35,50 €	42,50 €
Erwachsene (Gruppe; ab 18 Jahre)	39,75 €	46,00 €	48,25 €	51,25 €	57,75 €
Individualgäste (ab 27 Jahre)	43,00 €	49,75 €	51,50 €	54,50 €	61,25 €

*in Begleitung eines Familienmitglieds ohne Berechnung

Ferienwohnungen (Norderney)	
Preis pro Nacht und Einheit für Unterkunft (Selbstversorgung), Endreinigung und Bettwäsche	
FeWo I	120,75 €
FeWo II	147,00 €

Kr.BI.Lippe 10.02.2023

Stadt Bad Salzuflen

50 Bekanntmachung Haushaltssatzung 2023

Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzuflen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen mit Beschluss am 14.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan enthält die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Für das Haushaltsjahr 2023 werden folgende Beträge festgesetzt:

Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge (incl. außerordentl. ET)
185.459.900 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen 192.337.900 EUR abzüglich globaler Minderaufwand von 1.500.000 EUR somit auf 190.837.900 EUR

Finanzplan

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
168.675.300 EUR

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
179.299.100 EUR

(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 1.500.000 EUR im Ergebnisplan)

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit
13.056.600 EUR

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit
49.496.500 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit
51.000.800 EUR

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit
8.284.700 EUR

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gem. § 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet: Teilplan 016 100 -Allgemeine Finanzwirtschaft-

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

auf 36.000.000 EUR festgesetzt.

In diesem Zusammenhang können zur wirtschaftlicheren Abwicklung Kredite im Konzernverbund mit den Beteiligungen (Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH, Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Staatsbad Salzuflen GmbH und der eigenbetriebs-ähnlichen Einrichtung Gebäudewirtschaft Bad Salzuflen) im Einzelfall unter angemessener Verzinsung zur Verfügung gestellt werden.

Im Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen sind ggfls. geförderte Kreditprogramme enthalten.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 13.356.300 EUR festgesetzt.

Einzelne Verpflichtungsermächtigungen können im Rahmen haushaltsrechtlicher Vorschriften auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 5.378.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000.000 EUR festgesetzt.

In diesem Zusammenhang können zur wirtschaftlicheren Abwicklung Liquiditätsdarlehen im Liquiditätsverbund mit den Beteiligungen (Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH, Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Staatsbad Salzuflen GmbH und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudewirtschaft Bad Salzuflen) bis zu einer maximalen Laufzeit von fünf Jahren im Einzelfall unter angemessener Verzinsung vergeben werden.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 425 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 620 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 445 v.H.

§ 7

Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bzw. künftig umzuwandeln (ku) bezeichneten Stellen fallen fort oder sind entsprechend den Vermerken umzuwandeln, sobald die derzeitigen Stelleninhaber ausgeschieden oder auf andere Stellen versetzt worden sind.

Auf den im Stellenplan zugewiesenen Beamtenstellen können Tarifbeschäftigte und auf den im Stellenplan ausgewiesenen Stellen für Tarifbeschäftigte können Beamte zur flexiblen Stellenbewirtschaftung während des Haushaltsjahres beschäftigt werden.

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Absatz 4 und § 13 KomHVO wird, bezogen auf den Gesamtausgabebedarf von Einzelmaßnahmen, grundsätzlich auf 50.000 € festgesetzt.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen

Als unerheblich i.S. von § 83 GO NRW werden über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen angesehen,

1. wenn sie unmittelbar auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen oder
2. wenn es sich um durchlaufende Positionen/Zahlungen handelt oder
3. wenn über- oder außerplanmäßige Positionen in voller Höhe durch zweckgebundene Mehrerträge/-einzahlungen gedeckt werden können, sofern diese nicht schon durch die gebildeten Budgets bereits gedeckt sind oder
4. alle übrigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Wertgrenze, die für Geschäfte der laufenden Verwaltung festgelegt ist.

Als unerheblich im Sinne von § 83 i.V.m. § 85 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zur Wertgrenze, die für Geschäfte der laufenden Verwaltung festgelegt ist.

Ferner sind unerheblich alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss (u.a. einschl. der Internen Leistungsverrechnungen, Kalkulatorischen Abschreibungen, Vermögensveränderungen und Rückstellungen), der Umsetzung des NKF sowie finanzneutrale Mittelumschichtungen zwischen den Organisationsbereichen, die bei Strukturänderungen der Verwaltung und im Bereich der Personalwirtschaft erforderlich werden.

Unerheblich sind ebenso alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aus finanzstatistischen Gründen für die finanz-neutrale Änderung von Sachkonten erforderlich werden.

Die erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Im Übrigen sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Mittelverschiebungen innerhalb der Budgets mit Zahlungsverpflichtungen

Die Entscheidung über Mittelverschiebungen mit Zahlungsverpflichtungen ab 50.000 € (z.B. bei allen Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsvorhaben für Unterhaltung und Investition) innerhalb der gebildeten Budgets bzw. anhand der Bewirtschaftungsregeln trifft der Hauptausschuss (mit Ausnahme der Deckungsbudgets der allgemeinen Finanzwirtschaft und der Personalwirtschaft). In Einzelfällen aufgrund zeitlicher Dringlichkeit kann die vorgenannte Entscheidung auch durch den Rat getroffen werden.

§ 11

Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen sind gemäß § 22 KomHVO übertragbar und auf notwendige Fälle zu begrenzen.

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Bei Übertragung von Aufwands- bzw. Auszahlungsermächtigungen sollen die damit verbundenen oder in engem Zusammenhang stehenden Ertrags- bzw. Einzahlungsermächtigungen (z.B. für Zuwendungen) in geeigneter Weise mit übertragen werden.

Ermächtigungen für Auszahlungen, die in Zusammenhang mit rechtlichen Verpflichtungen oder in ähnlicher Weise (z.B. aufgrund Rückstellungsbildungen) stehen, bleiben bis zur Erfüllung der Verpflichtung bzw. der Inanspruchnahme der Rückstellung o.ä. verfügbar.

Im Übrigen bleiben sonstige Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen des lfd. Bereichs (d.h. außerhalb der Investitionen) maximal bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Werden Ermächtigungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Bad Salzuflen, den 20. Dezember 2022

In Vertretung
Bernd Zimmermann
Technischer Beigeordneter

Kr.Bl.Lippe 10.02.2023

51 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach den geltenden Vorschriften

und:

(Erfüllung der Anzeigepflicht):

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 22.12.2022 angezeigt worden.

(Verfügbarmachung zur Einsichtnahme):

Die Haushaltssatzung 2023 –mit ihren Anlagen einschl. Haushaltsplan- ist zur Einsichtnahme gemäß § 80 Abs. 6 GO im Fachdienst 20 Kämmerei der Stadt Bad Salzuflen, Benzstraße 10, 32108 Bad Salzuflen während der Öffnungszeiten verfügbar.

Bad Salzuflen, den 30. Januar 2023

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

I.V. Melanie Koring
Erste Beigeordnete und Kämmerin

Kr.Bl.Lippe 10.02.2023

52 Widmung der „Mörikestraße“ nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

I.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird die im Eigentum der Stadt Bad Salzuflen stehende Verkehrsfläche „Mörikestraße“ (Teil des Flurstücks 1985, Flur 29, Gemarkung Bad Salzuflen) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße wird nach ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße, Anliegerstraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW, eingestuft. Im Lageplan ist dieser Bereich durch einfache Schraffur gekennzeichnet.

Der südliche Teil des Flurstückes Teil aus 1985 (beginnend ab dem Flurstück 1897) bzw. der östliche Teil des Flurstückes Teil aus 1985 (beginnend zwischen dem Flurstück 2013 und dem Fußweg Bismarckstraße) ist als Rad- und Gehwegverbindung nur für den Fußgänger- und Radverkehr zugelassen. Im Lageplan sind diese Bereiche durch Kreuzschraffur gekennzeichnet.

Die Widmung bezieht sich auf die im Lageplan schraffierten Bereiche; der Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Baulastträger dieser Straße ist die Stadt Bad Salzuflen.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8 in 32423 Minden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

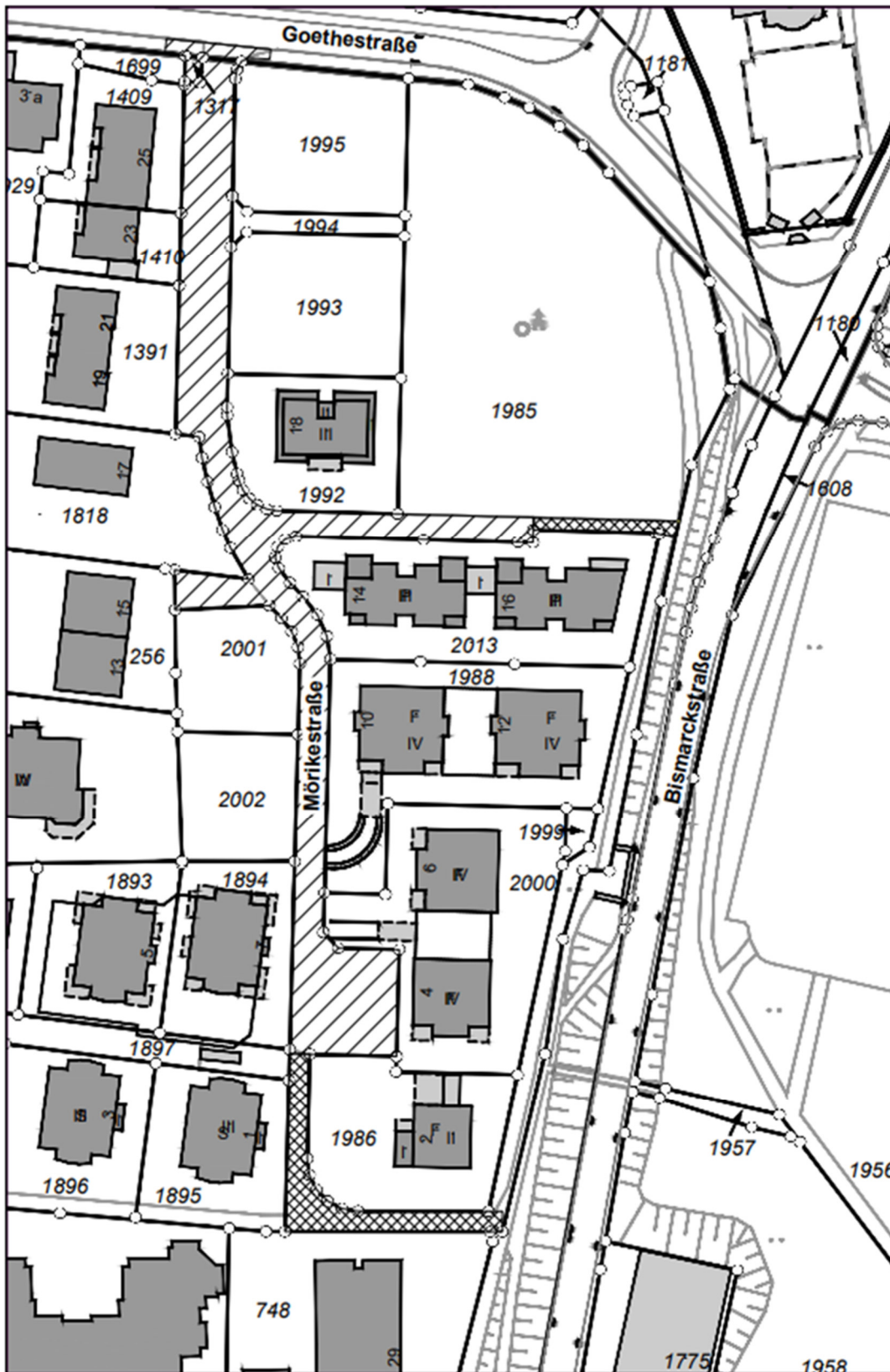
Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), in der jeweils geltenden Fassung.

Bad Salzuflen, den 23.01.2023

Stadt Bad Salzuflen

Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt
Anlage: Lageplan



Stadt Detmold**53 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz- LZG NRW- vom 07.03.2006**

Herrn Rolandas Rupšys, geboren am 30.04.1990, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 26.01.2023 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 26.01.2023, Aktenzeichen: 2.0.10-99-UVG-204166) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Basokur

Kr.Bl.Lippe 10.02.2023

54 Einladung zur 16. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Rates am Donnerstag, 23.02.2023, 17:00 Uhr, Stadthalle Detmold, Schlossplatz 7, 32756 Detmold, großer Festsaal**Tagesordnung****A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 1 Verpflichtung und Einführung zwei neuer Ratsmitglieder Ratsfrau Hermanns-Siekmann als Nachrückerin für Ratsherrn Wedel und Ratsherr Rempel als Nachrücker für Ratsherrn Fritzemeier
- 2 Wahl eines Ortsbürgermeisters für den Ortsteil Pivitsheide VH
Vorlage: VV/037/2023
- 3 Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, Vorschläge und Anfragen der Politik, Informationen der Verwaltung
- 3.1 Schreiben der Arbeitsgruppe von Lippe im Wandel e.V. / Arbeitsgruppe „Lebenswertes Detmold“ vom 11/2022
Bürgerantrag nach § 24 GO NRW: Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 01 - 87 „Pinneichen“
- 3.2 Schreiben der Frau W. vom 30.01.2023
Antrag auf Straßenbenennung im Bereich Pivitsheide/Heidenoldendorf und Verwaltungsantwort vom 09.02.2023

- 3.3 Schreiben der Ratsfraktion Aufbruch C/Freie Wähler Detmold vom 06.02.2023
- 4 Unterstützung der Detmolder Hochschule für Musik
- 4 Genehmigung der Niederschrift über die 15. öffentliche Sitzung vom 14.12.2022
- 5 Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien
- 5.1 Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 07.02.2023
Vorschlag für den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungs- und Wahlprüfungsausschusses
- 5.2 Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 06.02.2023
Besetzung von Ausschüssen und anderen Gremien
- 5.3 Nachbesetzung der "Weiteren Gremien"
Vorlage: VV/033/2023
- 6 Netzwerkgründung „Nachhaltige betriebliche Mobilitätskonzepte“
Vorlage: VV/364/2022
- 7 Aktionsprogramm „Ankommen und Aufholen für Schülerinnen und Schüler“ in NRW
Vorlage: Fb 2/030/2023
- 8 Projekt Möbelspende
Vorlage: Fb 4/320/2022
- 9 Vorstellung der Ergebnisse der Umfrage unter Kommunalpolitiker*innen und weiteres Vorgehen
Vorlage: Fb 1/029/2023
- 10 Vorstellung und Beratung von aktualisierten Vorhabensteckbriefen
Vorlage: VV/381/2022
- 11 Vorstellung und Beratung von aktualisierten Vorhabensteckbriefen
Vorlage: VV/005/2023
- 12 Verschiedenes

B. NICHT ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, Vorschläge und Anfragen der Politik, Informationen der Verwaltung
- 1.1 Schreiben der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.01.2023 und 07.02.2023
Fragen zur Kommunalen Wohnungsgenossenschaft Breitefeld eG
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die 15. nicht öffentliche Sitzung vom 14.12.2022
- 3 Mündlicher Bericht zum Sachstand "Hornsches Tor"
- 4 Verschiedenes

Frank Hilker
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.02.2023

Gemeinde Kalletal

55 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Kalletal mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2023

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Kalletal für das Haushaltsjahr 2023 nebst Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung ab dem 10.02.2023 während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat im Fachbereich Finanzen im Rathaus, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, Zimmer 12 und 16, während der Öffnungszeiten Montag bis Mittwoch und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und auf der Internetseite www.kalletal.de unter dem Punkt "Finanzwirtschaft" zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige bis einschließlich 01.03.2023 Einwendungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift unter der oben angegebenen Anschrift erheben.

Über die Einwendungen entscheidet der Rat der Gemeinde Kalletal in öffentlicher Sitzung.

Kalletal, den 02.02.2023

GEMEINDE KALLETAL
Der Bürgermeister

gez. Mario Hecker

Kr.Bl.Lippe 10.02.2023

Stadt Lage

56 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006

Herr Nikolaj Sliptsov, geboren am 13.09.1974, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 30.01.2023, Aktenzeichen: UVG-51/7-Sliptsova) kann vom Empfangsberechtigten bei der Stadt Lage, Fachgruppe Jugend in 32791 Lage, Am Drawen Hof 1, eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag
Gez. Winter
Winter

Kr.Bl.Lippe 10.02.2023

57 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lage mit Beschluss vom 22.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	98.208.827 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	100.922.665 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	88.298.255 EUR
--	-----------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	94.713.065 EUR
--	-----------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.288.590 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	26.749.893 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	47.125.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	35.599.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** im Haushaltsjahr 2023 erforderlich ist, wird auf **15.200.000 EUR**

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **14.700.000 EUR**

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **2.713.838 EUR**

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000.000 EUR**

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf **254 v. H.**
 - 1.2. für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf **529 v. H.**
2. **Gewerbsteuer** auf **444 v. H.**

Aufgrund der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Lage (Hebesatzsatzung) vom 22.12.2022 hat die Angabe des Hebesatzes für die Grundsteuer A lediglich deklaratorische Bedeutung. Die übrigen Hebesätze gelten gemäß der Satzung über die Festsetzung

der Realsteuerhebesätze in der Stadt Lage vom 22.12.2021 fort.

§ 7

entfällt

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall mehr als 50.000 EUR betragen. Diese Grenze gilt nicht für auf gesetzlicher Grundlage beruhende Mehraufwendungen/-auszahlungen, die aus erzielten Mehrerträgen/-einzahlungen resultieren. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR übersteigen. Ausgenommen davon sind Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen. Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Rates.

Abweichend von dieser Regelung gelten **im Rahmen des Jahresabschlusses erforderlich werdende über- und außerplanmäßige Aufwendungen** oberhalb der v. g. Wertgrenzen als vom Rat genehmigt. Diese Aufwendungen werden dem Rat vor der Feststellung des Jahresabschlusses zur Kenntnis gegeben.

§ 9

Zur Vereinfachung und Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft werden **Bewirtschaftungsregeln durch Haushaltsvermerke** festgelegt. Diese Haushaltsvermerke sind in einer Anlage zur Haushaltssatzung aufgeführt. Sie ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

§ 10

Die **Wertgrenze für Investitionen, die in den Teilfinanzplänen gesondert darzustellen sind**, wird nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW auf 25.000 EUR festgesetzt.

§ 11

Rechtsfolge bei Stellen mit einem **kw-Vermerk** bzw. **ku-Vermerk**:

kw-Vermerk - Die Stelle entfällt beim Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des

Stelleninhabers

ku-Vermerk - Die Stelle wird nach dem Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des

Stelleninhabers umgewandelt

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem.

§ 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Bericht vom 09.01.2023 angezeigt worden.

Das Anzeigeverfahren wurde mit Verfügung des Kreises Lippe vom 01.02.2023 gem. § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW beendet.

Nach § 80 Abs. 6 GO NRW liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab dem 11.02.2023 bei der Stadt Lage - Der Bürgermeister -, Fachteam Zentrale Finanzbuchhaltung, Beteiligungen, in 32791 Lage, Am Draußen Hof 1, Zimmer 4.210, öffentlich aus und wird dort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist ebenfalls unter www.lage.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2023 wird auf der Internetseite der Stadt Lage

www.lage.de/Rathaus&Politik/Dienstleistungen/Bekanntmachungen

zugänglich gemacht.

Lage, den 06.02.2023

Stadt Lage
Der Bürgermeister

Gez. Matthias Kalkreuter

Anlage zur Haushaltssatzung der Stadt Lage (§ 9 der Haushaltssatzung)

Haushaltsvermerke

1. Unechte Deckungsfähigkeit nach § 21 Abs. 2 KomHVO NRW

Die nachfolgend genannten Mehrerträge führen zur Erhöhung der Aufwandsermächtigung bei den korrespondierenden Sachkonten. D. h., Mehraufwendungen auf diesen Sachkonten gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 GO NRW wenn sie durch entsprechende Mehrerträge gedeckt sind.

- a) Zweckgebundene Mehrerträge (z. B. Spenden, Zuwendungen und Zuweisungen)
- b) Mehrerträge durch aus Entgelten finanzierten Veranstaltungen, Kursen oder Dienstleistungen
- c) Mehrerträge aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern und geringwertigen Vermögensgegenständen
- d) Mehrerträge aus Versicherungsleistungen
- e) Mehrerträge, die aufgrund einer gesetzlichen Regelung zu Mehraufwendungen führen

2. Sonstige Haushaltsvermerke im Sinne von § 78 Abs. 2 GO NRW

- a) Alle Auszahlungskonten der Kontengruppen 70, 71, 72, 73, 74 und des Konto 7937 werden für **gegenseitig deckungsfähig** erklärt. Die Mittelprüfung erfolgt auf den korrespondierenden Aufwandskonten.
- b) Alle Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) und alle Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 51) sind **gegenseitig deckungsfähig**.
- c) Alle Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53) und Sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sind **innerhalb eines Kostenträgers gegenseitig deckungsfähig**.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Verfügungsmittel gemäß § 14 KomHVO NRW.

- d) Alle Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Kontengruppe 55) sowie alle Zinsen und sonstige Auszahlungen (Kontengruppe 75) sind **gegenseitig deckungsfähig**.
- e) Alle Aufwendungen und Auszahlungen für Versicherungen (Kontengruppe 54 und 74) sind **gegenseitig deckungsfähig**.
- f) Alle Abschreibungen auf Sachanlagen (Kontengruppe 57) sind **gegenseitig deckungsfähig**.
- g) Alle Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58) sind **innerhalb ihrer Aufgabenbereiche (Bauhof, IT, Immobilienmanagement und Logistik) gegenseitig deckungsfähig**.
- h) Alle Tilgungen von Krediten für Investitionen (Kontengruppe 79) sind **gegenseitig deckungsfähig**.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen können mit Genehmigung des Kämmers gemäß § 12 Abs. 2 KomHVO NRW auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

Kr.Bl.Lippe 10.02.2023

Alte Hansestadt Lemgo

58 Veröffentlichung Jahresabschluss Städtische Betriebe zum 30.12.2020

Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Städtische Betriebe Lemgo“ zum 31.12.2020

Der Rat der Stadt Lemgo hat am 24.10.2022 auf Empfehlung des Gemeinsamen Betriebsausschusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 mit einer Bilanzsumme von 20.307.085,42 EUR und einem Ergebnis von 143.244,37 EUR festgestellt. Der Jahresüberschuss aus dem Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 36.559,46 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen und als gesonderter Bestandteil des Eigenkapitals geführt. Der Jahresüberschuss aus dem hoheitlichen Bereich wird in Höhe von 106.684,91 EUR vorgetragen und der Allgemeine Rücklage zugeführt. Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo erteilt dem Gemeinsamen Betriebsausschuss die Entlastung.

Mit Schreiben vom 16.11.2022 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) den abschließenden Prüfungsvermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin der Städtischen Betriebe Lemgo. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient. Diese hat mit Datum vom 12.07.2022 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Städtische Betriebe Lemgo“:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Städtische Betriebe Lemgo“ - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 95 GO NRW und den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. der KomHVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 95 GO NRW und den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern

dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches

Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die

wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 16.11.2022

gpaNRW
Im Auftrag
Harald Debertshäuser

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Städtische Betriebe Lemgo“ für das Wirtschaftsjahr 2020 liegen gem. § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Geschäftsbereich Finanzen, Betriebe und Beteiligungen, Gebäude Zeughaus, Papenstr. 9, Raum 117, 32657 Lemgo, während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Di. 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Do. 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr) für jedermann aus.

Lemgo, den 01.02.2023

STÄDTISCHE BETRIEBE LEMGO

Brinkmann
Betriebsleiter

Kr.Bl.Lippe 10.02.2023

59 Veröffentlichung Jahresabschluss „Straßen und Entwässerung“ zum 31.12.2020

Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Straßen und Entwässerung Lemgo“ zum 31.12.2020

Der Rat der Stadt Lemgo hat am 24.10.2022 auf Empfehlung des Gemeinsamen Betriebsausschusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 mit einer Bilanzsumme von 197.308.924,65 EUR und einem Jahresüberschuss von 4.365.971,07 EUR festgestellt. Das Jahresergebnis wird in Höhe von 1.842.821,07 EUR (Jahresüberschuss) vorgetragen und der Allgemeinen Rücklage zugeführt sowie in Höhe von 2.523.150,00 EUR an die Stadt ausgeschüttet (nachrichtlich: Im Rahmen einer Vorabauschüttung sind bereits im laufenden Wirtschaftsjahr planmäßig 2.523.150,00 EUR ausgeschüttet worden). Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo erteilt dem Gemeinsamen Betriebsausschuss die Entlastung.

Mit Schreiben vom 16.11.2022 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) den abschließenden Prüfungsvermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Straßen und Entwässerung Lemgo. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Münster, bedient. Diese hat mit Datum vom 22.09.2022 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers An die Straßen und Entwässerung Lemgo, Lemgo

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Straßen und Entwässerung Lemgo, Lemgo, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Straßen und Entwässerung Lemgo, Lemgo, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 19 Abs. 1 EigVO NRW i. V. m. den Vorschriften der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 95 GO NRW und der Kommunalhaushaltsverordnung nach §§ 38 ff. KomHVO NRW. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 95 GO NRW i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung nach §§ 38 ff. KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften gesetzlichen Vorschriften des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss der Gemeinde/Stadt ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung

mit § 317 HGB und § 106 Abs. 1 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Lageberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Straßen und Entwässerung Lemgo, Lemgo, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 49 KomHVO NRW und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 49 KomHVO NRW entspricht, insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 49 KomHVO zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Lageberichts. Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 49 KomHVO NRW entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Münster, am 22. September 2022

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Schwarz Menken
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 16.11.2022

gpaNRW
Im Auftrag
Harald Debertshäuser

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Straßen und Entwässerung Lemgo“ für das Wirtschaftsjahr 2020 liegen gem. § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Geschäftsbereich Finanzen, Betriebe und Beteiligungen, Gebäude Zeughaus, Papenstr. 9, Raum 117, 32657 Lemgo, während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08:30 Uhr bis 12:00

Uhr, Di. 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Do. 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr) für jedermann aus.

Lemgo, den 01.02.2023

STRAßEN UND ENTWÄSSERUNG LEMGO

Kugelmann
Betriebsleiterin

Kr.Bl.Lippe 10.02.2023

60 Veröffentlichung Jahresabschluss Gebäudewirtschaft Lemgo zum 31.12.2020

Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gebäudewirtschaft Lemgo“ zum 31.12.2020

Der Rat der Stadt Lemgo hat am 24.10.2022 auf Empfehlung des Gemeinsamen Betriebsausschusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 mit einer Bilanzsumme von 114.135.786,28 EUR und einem Jahresüberschuss von 32.568,70 EUR festgestellt. Das Jahresergebnis wird in Höhe von 32.568,70 EUR (Jahresüberschuss) vorgetragen und der Allgemeinen Rücklage zugeführt. Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo erteilt dem Gemeinsamen Betriebsausschuss die Entlastung.

Mit Schreiben vom 16.11.2022 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) den abschließenden Prüfungsvermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Gebäudewirtschaft Lemgo. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient. Diese hat mit Datum vom 12.07.2022 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gebäudewirtschaft Lemgo:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudewirtschaft Lemgo - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 95 GO NRW und den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. der KomHVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 95 GO NRW und den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen –

beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben

wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 16.11.2022

gpaNRW
Im Auftrag
Harald Debertshäuser

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gebäudewirtschaft Lemgo“ für das Wirtschaftsjahr 2020 liegen gem. § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Geschäftsbereich Finanzen, Betriebe und Beteiligungen, Gebäude Zeughaus, Papenstr. 9, Raum 117, 32657 Lemgo, während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Di. 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Do. 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr) für jedermann aus.

Lemgo, den 01.02.2023

GEBÄUDEWIRTSCHAFT LEMGO

Limpke
Betriebsleiter

Kr.BI.Lippe 10.02.2023

61 Einladung zur 18. Ratssitzung am 20.02.2023

Tagesordnung der 18. Sitzung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo

Ort der Sitzung: Rathaus, Großer Sitzungssaal,
Marktplatz 1, 32657 Lemgo

Tag der Sitzung: 20.02.2023

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

I. Öffentlicher Teil

1. **Einwohneranfragen**
2. **Fragestunde des Rates und Mitteilungen des Bürgermeisters**
3. **Besetzung von Ausschüssen**

- 3.1 Benennung eines beratenden Mitglieds (Schülervertretung) für den Schulausschuss 15/2023

4. Besetzung von sonstigen Gremien

5. Ortsrecht

- 5.1 Änderung der Elternbeitragsatzung zum 01.08.2023 20/2023

6. Antrag der Grünen-Fraktion gegen den geplanten Umbau der Wurfscheibenanlage in Hardissen-Lückhausen 16/2023

7. Bericht nach der Verordnung zur Anwendung des Kommunalhaushaltsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen in den Kommunen im Land Nordrhein- Westfalen 17/2023

8. Teilnahme am 43. Internationalen Hansetag in Toruń 18/2023

9. Bericht der Hansekommission

10. Mitteilung des Bürgermeisters über von ihm ausgeübte Nebentätigkeiten im Jahr 2022 19/2023

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Fragestunde des Rates und Mitteilungen des Bürgermeisters

Kr.BI.Lippe 10.02.2023

Jobcenter Lippe

62 Hinweis auf die öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheids an Slawomir Machcinski ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen am 31.01.2023 öffentlich zugestellt worden.

Im Auftrag

J. Prüßner

Kr.Bl.Lippe 10.02.2023

Landesverband Lippe

63 3. Änderung der Satzung der Fischereigenossenschaft Lippe

Die Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Lippe hat in ihrer Sitzung am 21.11.2022 eine Satzungsänderung beschlossen. Die Satzung erhält damit folgende Fassung:

SATZUNG FÜR DIE FISCHEREIGENOSSENSCHAFT LIPPE

vom 25.09.1974

mit Änderungen vom 07.04.1978, 18.02.1993 und 21.11.2022

Die Versammlung der Mitglieder der Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirks Lippe hat am 25.09.1974 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Fischereigenossenschaft Lippe ist nach § 22 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes vom 11. Juli 1972 (GV NW S. 226/SGV NW 793) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen "Fischereigenossenschaft Lippe" und hat ihren Sitz in Lemgo, Schloss Brake.

§ 2 Gebiet

Die Genossenschaft umfasst die Fischereirechte in dem gemeinschaftlichen Fischereibeirk Lippe an allen fließenden Gewässern. Der „Fischereibeirk Lippe“ ist durch Zusammenschluss aller im Kreise Lippe gem. § 21 Abs. 1 Landesfischereigesetz entstandenen gemeinschaftlichen Fischereibeirke gebildet worden. Ausgenommen sind jedoch die Teile des gemeinschaftlichen Fischereibeirks, die gem. § 21 Abs. 2 LFG mit benachbarten gemeinschaftlichen Fischereibeirken zusammengeschlossen worden sind. Außerdem umfasst die Genossenschaft die Fischereirechte der Teile benachbarter gemeinschaftlicher Fischereibeirke, die gem. § 21 Abs. 2 LFG mit dem „Fischereibeirk Lippe“ zusammengeschlossen worden sind.

§ 3 Aufgaben der Fischereigenossenschaft

(1) Die Fischereigenossenschaft nimmt die ihren Mitgliedern zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Wahrnehmung der Fischereirechte sowie die ihnen im fischereilichen Interesse obliegenden Verpflichtungen nach Maßgabe des geltenden Rechts unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder und allgemeiner fischereilicher Belange wahr. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Ihr obliegt insbesondere der Abschluss von Fischereipachtverträgen und Fischereierlaubnisverträgen sowie die Erfüllung der Hegepflicht.

(2) Die Fischereigenossenschaft ist berechtigt, Ersatzansprüche ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

§ 4

Mitglieder, Mitgliederverzeichnis, Stimmrecht

- (1) Mitglieder der Fischereigenossenschaft sind die Fischereiberechtigten in dem in § 2 genannten gemeinschaftlichen Fischereibeirk.
- (2) Die Fischereigenossenschaft führt ein Mitgliederverzeichnis. Darin sind der Name und die Anschrift des Fischereigenossen, Art und Umfang der Fischereirechte sowie der dem Stimmrecht zugrunde gelegte Wert der Fischereirechte einschließlich der Grundlage der Bewertung zu vermerken. Das Mitgliederverzeichnis ist fortzuführen. Den Übergang eines Fischereirechts hat der Erwerber nachzuweisen. Das Mitgliederverzeichnis liegt für die Mitglieder zur Einsicht in Lemgo, Schloss Brake, bei der Geschäftsstelle der Genossenschaft offen.
- (3) Das Stimmrecht richtet sich nach dem Wert des Fischereirechts. Dem wertmäßig geringsten Fischereirecht ist eine Stimme zuzuordnen. Der dem Stimmrecht zugrundeliegende Wert der Fischereirechte wird vom Vorstand festgesetzt; die Entscheidung ist in der Regel von der Wassermenge und Wassergüte abhängig zu machen. Die Festsetzungen sind für die Mitglieder offen zu legen. Gegen die Festsetzungen können die Mitglieder Einwendungen erheben. Begründeten Einwendungen hat der Vorstand abzuwehren.
- (4) Wird über die Bewertung eines Fischereirechts keine Einigung erzielt, ist die Wertfeststellung durch einen Sachverständigen zu überprüfen. Die Festsetzung des Sachverständigen ist bei der Bewertung zugrunde zu legen. Ergeht im Hinblick auf die Wertfeststellung eine abweichende gerichtliche Entscheidung, so ist das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.

§ 5

Anteile der Mitglieder

Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und an den Lasten der Genossenschaft bestimmt sich nach dem Wert der Fischereirechte. Die Genossenschaftsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder einen anderen Maßstab bestimmen.

§ 6

Organe der Genossenschaft

Organe der Genossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung und der Vorstand.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens alle 2 Jahre einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird oder wenn die Aufsichtsbehörde die Einberufung anordnet.
- (2) Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

- (3) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind von der Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder zu beschließen. Kann die Genossenschaftsversammlung die Satzung oder eine Änderung der Satzung nicht beschließen, weil die erforderliche Mehrheit nicht anwesend oder vertreten war, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Genossenschaftsversammlung einzuberufen, die über die Satzung oder Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenden Mitglieder beschließt. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenden Mitglieder als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenden Werte der Fischereirechte.
- (4) Über die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der hervorgehen muss, wieviel Mitglieder anwesend und welche Werte der Fischereirechte vertreten waren. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (5) Die Genossenschaftsversammlung ist durch Bekanntmachung nach § 17 mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (6) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter.

§ 8

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen; sie wählt den Vorstand sowie dessen Vorsitzenden und die Stellvertreter.
- (2) Sie beschließt über
 1. die Haushaltssatzung,
 2. die Bestimmung der Rechnungsprüfer,
 3. die Entlastung des Vorstandes,
 4. das Verfahren beim Abschluss von Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträgen sowie darüber, welche Gewässer oder Gewässerteile durch den Abschluss von Fischereipachtverträgen und welche durch den Abschluss von Fischereierlaubnisverträgen genutzt werden sollen,
 5. die der Ausschüttung der Erträge und der Erhebung der Umlage zugrundeliegenden Maßstäbe sowie die Zeitpunkte von Ausschüttung oder Umlageerhebung.
 6. die Bestellung eines Geschäftsführers und eines Kassenführers,
 7. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand, den Kassenführer und den Geschäftsführer.
- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 und Nr. 6 können durch Beschluss dem Vorstand übertragen werden.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern.

- (2) Für den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und jedes weitere Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden auf 4 Jahre gewählt. Wählbar sind alle geschäftsfähigen Mitglieder der Genossenschaft, deren Bevollmächtigte sowie Bedienstete öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Fischereirechten. Wenn kein Wahlberechtigter widerspricht, ist die Wahl durch Zuruf zulässig.
- (2) Bei unentschiedenem Wahlausgang entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.
- (3) Scheiden ein Vorstandsmitglied und sein Stellvertreter vorzeitig aus, soll für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl durchgeführt werden.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mit einer zweiwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände beantragen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Mitglieder und der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Mehrheit der Stimmen der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (6) Sofern nicht mindestens zwei Vorstandsmitglieder im Einzelfall widersprechen, können
 - a) Vorstandssitzungen auch als Videokonferenz abgehalten werden und
 - b) Beschlüsse des Vorstands im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat
 1. die Bedingungen festzulegen, unter denen Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträge abzuschließen sind,
 2. die Sachverständigen nach § 4 Abs. 4 zu bestellen,
 3. den Wert der Fischereirechte festzusetzen
 4. im Falle des § 8 Abs. 3 die Aufgaben nach § 8 Abs. 2, Nr. 4 und 6 wahrzunehmen,
 5. den Haushaltsplan festzustellen,
 6. die Jahresrechnung anzufertigen,
 7. die Erträge an die einzelnen Mitglieder zu verteilen,
 8. die Umlagen der einzelnen Mitglieder festzustellen.

- (2) Die Fischereigenossenschaft wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

§ 13

Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende hat die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
1. die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Genossenschaftsversammlungen,
 2. die Ausführung des Haushaltsplanes,
 3. die Überwachung der Geschäfts- und Kassenführung.
- (2) Schriftliche Erklärungen des Vorsitzenden verpflichten die Genossenschaft nur, wenn sie neben seiner Unterschrift oder der des stellvertretenden Vorsitzenden die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes tragen.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Haushaltsplan enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.
- (3) Über die Verfahrensweise bei der Kassenführung bestimmt die Genossenschaftsversammlung.

§ 15

Ausschüttungen

Die Einnahmen der Genossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zu Rücklagen zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten.

§ 16

Umlagen

Von den Mitgliedern dürfen Umlagen erhoben werden, wenn dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes notwendig ist.

§ 17

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Kreisblatt des Kreises Lippe.
- (2) Einladungen zu den Genossenschaftsversammlungen sowie Beschlüsse der Genossenschaft und Sitzungsergebnisse werden den Mitgliedern unmittelbar zugesandt. Die Zusendung auf elektronischem Wege ist zulässig.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kraft.

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und des Orts und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich.

Die Genehmigung erfolgte durch den Kreis Lippe - Untere Fischereibehörde - mit Verfügung vom 20.12.2022.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 01.03.2023 bis zum 17.03.2023 beim Landesverband Lippe, Schlossstraße 18, 32657 Lemgo, während der Bürozeiten öffentlich aus.

Lemgo, den 31.01.2023

Fischereigenossenschaft Lippe

(Düning-Gast, Vorsitzender)
(Huxoll, Mitglied des Vorstandes)

Kr.BI.Lippe 10.02.2023

Sparkasse Paderborn-Detmold

64 Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. **3741151009** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold ist abhandengekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 01.02.2023

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Kr.Bl.Lippe 10.02.2023

65 Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. **3511268652** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn ist abhandengekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 01.02.2023

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Kr.Bl.Lippe 10.02.2023

Einzelpreis dieser Nummer 0,61 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.